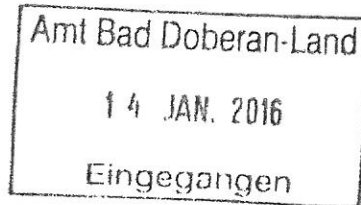


Gemeinde Wittenbeck
über das Amt Bad Doberan-Land
Kammerhof 3
18209 Bad Doberan

H. 13



Ansprechpartner

Helge Kühner
T5000
038203 / 713 - 600
038203 / 713 - 10
h.kuehner@zvkdbr.de

76

STEL T - 1.1 T

11.01.2016

Stellungnahme zum Vorentwurf über den Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Wittenbeck

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Zweckverbandes KÜHLUNG (ZVK) geben wir zum Vorentwurf zu o. g. B-Plan folgende Stellungnahme ab:

1. Vorhandene Anlagen

Im Geltungsbereich des B-Planes betreibt der ZVK ein Abwasserpumpwerk, eine Abwasserdruckrohrleitung DN 100 und eine Trinkwasserleitung DN 100. Die Anlagen befinden sich auf den Flurstücken 3/6, 3/5, und 10/1 der Flur 2 Hinter Bollhagen. Für die vorhandenen Anlagen ist dem ZVK ein grundbuchlich gesichertes Leitungs- und Anlagenrecht einzuräumen.

2. Wasserversorgung

Abgehend von der vorhandenen Trinkwasserleitung DN 100 sind Hausanschlüsse für die geplante Bebauung zu schaffen. Die Abdeckung des Löschwasserbedarfes ist über das Trinkwassernetz des ZVK nicht möglich.

3. Schmutzwasserableitung

Das Schmutzwasser der Gemeinde Wittenbeck wird auf der Kläranlage Bad Doberan behandelt. Die Erschließung des überplanten Bereiches muss im Trennsystem erfolgen. Die Erschließung der Grundstücke zwischen Bahnkörper und vorhandenen Abwasserpumpwerk hat über einen neu zu errichtenden Freigefällekanal zu erfolgen, abgehend vom diesem sind Hausanschlüsse für jedes Grundstück vorzustrecken. Für die Karavan- und Zeltstellplätze ist eine verschließbare Fäkalannahmestation zu errichten. Der Betrieb der Annahmestation ist in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.

4. Niederschlagswasserableitung

Derzeit betreibt der ZVK im Geltungsbereich keine Anlagen zur Niederschlagswasserableitung. Grundsätzlich ist eine Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers über das Gewässer 2. Ordnung „Graben 56“ vorstellbar. Hierfür ist innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen ein Niederschlagswasserkanal mit Hausanschlüssen zu errichten. Die Ableitung des bereits

vorhanden Stellplatzes und des geplanten Parkplatzes ist neu zu ordnen. Die Notwendigkeit und der Umfang einer Rückhaltung des Niederschlagswassers sind mit dem Landkreis Rostock abzustimmen.

5. Erschließungsvertrag

Der ZVK wird dem Erschließungsträger einen Vertrag in Anlehnung an § 11 Abs. 1 BauGB anbieten. Danach sind die zusätzlich zur Erschließung des B-Plans zu errichtenden Anlagen durch den Investor herzustellen.

Nach Fertigstellung der Anlagen im öffentlichen Bauraum werden diese kostenlos durch den ZVK übernommen.

Im Rahmen des Vertrages wird ebenfalls geregelt, dass nach den Satzungen des ZVK ein Anschlussbeitrag zu zahlen ist.

Aus Sicht des ZVK wird unter Berücksichtigung der zuvor benannten Hinweise und Forderungen dem vorliegenden Vorentwurf des B-Planes Nr. 10 zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen


i.V.
Klaus Rhode
Geschäftsführer


Helge Kühner
Technischer Leiter